Gemeinderat

Einwohnerrat
5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen
Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

29. Mai 2017

Bericht und Antrag 13137

Gesamtrevision Geschäftsreglement Einwohnerrat

Sehr geehrter Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Grundlage

Die Gesamtrevision der Gemeindeordnung konnte erfolgreich umgesetzt werden. Damit wurden die Grundlagen für die beabsichtigten Reformen bei der Gemeinde Wohlen sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene der Verwaltung geschaffen.

Im Nachgang zur Gesamtrevision der Gemeindeordnung ist basierend darauf auch das Geschäftsreglement des Einwohnerrates grundlegend zu revidieren. Das Ergebnis der getätigten Arbeiten in diesem Zusammenhang liegt in einer kommentierten Synopse vor. Daraus sind sämtliche vorgenommenen Änderungen im Detail ersichtlich.

Der Zeitrahmen für die Gesamtrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates ist äusserst knapp bemessen. Im Hinblick auf die Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2017 haben frühzeitig rechtsverbindliche Regelungen zu bestehen. Ausgehend davon hat der Einwohnerrat anlässlich seiner Sitzung am 26. Juni 2017 über die Vorlage zu entscheiden.

1.2 Ziel

Mit der Gesamtrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates wird einerseits die Angleichung an die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung und des übergeordneten Rechts vorgenommen. Andererseits sind Anpassungen vorgesehen, mit welchen ein zeitgemässer und effizienter Ratsbetrieb begünstigt wird. Damit wird eine weitere Grundlage für eine wirkungsvolle Gemeindeführung geschaffen.

Hinsichtlich der Umsetzung des vorgesehenen Führungsmodells wurde ein Prozess dahingehend in Gang gesetzt, dass auf Beginn der neuen Amtsperiode am 1. Januar 2018 auf die notwendigen Instrumentarien zugegriffen werden kann.

1.3 Zweck

Letztmals wurden am Geschäftsreglement des Einwohnerrates im Jahr 2005 partielle Anpassungen vorgenommen. Der Einwohnerrat genehmigte anlässlich seiner Sitzung vom 19. September 2005 den nachfolgenden, aktuell geltenden Erlass:

Geschäftsreglement des Einwohnerrates Wohlen vom 19. September 2005 (Inkraftsetzung: 1. Januar 2006)

Mit dem Geschäftsreglement organisiert der Einwohnerrat seinen parlamentarischen Betrieb. Dabei stützt sich das Reglement einerseits auf die Vorgaben der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung (Gemeindegesetz, Gesetz über die politischen Rechte) und andererseits auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung. Gemäss Gemeindeordnung (§ 7 Abs. 1 / § 28 Abs. 1 Ziff. 2) entscheidet der Einwohnerrat abschliessend – ohne Referendumsmöglichkeit – über sein Geschäftsreglement.

1.4 Inhalt

Die konkrete Regelung des Einwohnerratsbetriebs bedarf detaillierter Ausführungsbestimmungen. Deshalb umfasst das Geschäftsreglement 54 Paragraphen (bisher 53 Paragraphen). Das Reglement gliedert sich dabei in folgende Kapitel:

I.	**Allgemeines**
II.	**Verhandlungen**
III.	**Abstimmungen und Wahlen**
IV.	**Motionen, Postulate und Anfragen**
V.	**Kommissionen**
VI.	**Schlussbestimmungen**

2. VORGEHEN

2.1 Arbeitsgruppe

Für die Beratung der Gesamtrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates wurde eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretungen der politischen Ortsparteien eingesetzt. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden am 9. Mai 2017 und 17. Mai 2017 statt.

Die Beratungsergebnisse der eingesetzten Arbeitsgruppe sind in der Vorlage zur Gesamtrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates enthalten.

Entsprechend den parteipolitischen Vertretungen im Einwohnerrat hat sich die Arbeitsgruppe wie folgt zusammengesetzt:

Fraktion	Name	Funktion
SVP (2)	Brunner Edwin	Vizepräsident / Einwohnerrat
	Palmieri Marco	Einwohnerrat
CVP (2)	Hufschmid Hans	Einwohnerrat
FDP/Dorfteil Anglikon (1)	Geissmann Thomas	Einwohnerrat
SP (1)	Meier Cyrille	Einwohnerrat
Grüne (1)	Burkard Thomas	Einwohnerrat
EVP/GLP (1)	Hübscher Edwin	Einwohnerrat
-	Huwiler Paul	Vizeammann / Gemeinderat
-	Perroud Arsène	Gemeinderat
-	Weibel Christoph	Gemeindeschreiber
-	Steinauer Michelle	Gemeindeschreiber-Stv.

2.2 Chronologie

Bezüglich der Gesamtrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates zeigt sich der Ablauf in zeitlicher Reihenfolge geordnet wie folgt:

Erarbeitung Entwurf durch Gemeindekanzlei	
– Recherche aktueller rechtlicher Grundlagen – Abgleich mit neuer Gemeindeordnung – Erstellung kommentierte Synopse – Antragstellung zuhanden Gemeinderat	**1./2. Quartal 2017**
Verabschiedung Entwurf durch Gemeinderat am 24. April 2017	
– Erörterung Ausgangslage – Detailberatung – materielle Verabschiedung zuhanden Arbeitsgruppe	**2. Quartal 2017**
1. Überarbeitung Entwurf durch Gemeindekanzlei	
– Bereinigung kommentierte Synopse – Einladung mit Unterlagen an Arbeitsgruppe (1. Lesung)	**2. Quartal 2017**
1. Lesung Arbeitsgruppe am 9. Mai 2017	
– Erörterung Ausgangslage – Detailberatung – materielle Bereinigung	**2. Quartal 2017**
2. Überarbeitung Entwurf durch Gemeindekanzlei	
– Protokollierung politische Entscheide Arbeitsgruppe – Bereinigung kommentierte Synopse – Einladung mit Unterlagen an Arbeitsgruppe (2.Lesung)	**2. Quartal 2017**

2. Lesung Arbeitsgruppensitzung am 17. Mai 2017	
– Erörterung Anpassungen – Detailberatung – materielle Verabschiedung	**2. Quartal 2017**
3. Überarbeitung Entwurf durch Gemeindekanzlei	
– Protokollierung politische Entscheide Arbeitsgruppe – Bereinigung kommentierte Synopse – Erarbeitung Vorlage zuhanden Gemeinderat	**2. Quartal 2017**
Verabschiedung Vorlage durch Gemeinderat am 29. Mai 2017	
– Erörterung Anpassungen – Beratung sowie formelle und materielle Verabschiedung zuhanden Einwohnerrat	**2. Quartal 2017**
Behandlung Vorlage durch Einwohnerrat am 26. Juni 2017	
– Beratung sowie formelle und materielle Beschlussfassung (abschliessend)	**2. Quartal 2017**

2.3 Anpassungen

Nachfolgend wird auf die wesentlichen inhaltlichen Anpassungen des Geschäftsreglements des Einwohnerrates im Rahmen der Gesamtrevision eingegangen. Etliche davon betreffen formelle Anpassungen, welche auf der gesamtrevidierten Gemeindeordnung basieren. Weitere Einzelheiten dazu können direkt aus der kommentierten Synopse entnommen werden.

I. Allgemeines

§ 1 Konstituierung

Abs. 2:
Gemäss gesamtrevidierter Gemeindeordnung (§ 15 Abs. 2) leitet bis zur Wahl des Einwohnerratspräsidenten neu der Gemeindeammann bzw. der Vizeammann die konstituierende Sitzung als Vorsitzender des Einwohnerrates.

§ 3 Amtsgeheimnis

Abs. 2:
Es wird eine Verschärfung in Bezug auf die Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses vorgenommen. Mit einer separaten Erklärung sollen künftig auch die Mitglieder des Einwohnerrates konkret auf ihre bereits schon heute bestehende Verantwortung aufmerksam gemacht werden.

§ 4 Wahl des Ratsbüros und der Kommissionen

Abs. 2:
Es wird gemäss gesamtrevidierter Gemeindeordnung (§ 26) auf die neu vorgesehene Finanz- und Geschäftsprüfungskommission eingegangen.

§ 7 Fraktionen

Abs. 1:
Neu haben die Mitglieder des Einwohnerrates zwingend Fraktionen zu bilden. Damit will ein effizienter Parlamentsbetrieb gewährleistet werden. In der Praxis schliessen sich politische Kleinparteien / Kleingruppierungen bereits heute schon grösseren Fraktionen an. Die Mindestzahl von drei Mitgliedern wird beibehalten.

§ 8 Einladung

Abs. 4:
Bei gegebener Dringlichkeit wird die Zustellungsfrist der Einladung mit drei Tagen an dieser Stelle konkrete definiert. Bisher war unter § 9 Abs. 3 des Geschäftsreglements ein Anberaumen der Einwohnerratssitzung innert 24 Stunden vorgesehen. Dies ist auch bei vorhandener Dringlichkeit in der Praxis unrealistisch.

§ 10 Teilnahmepflicht, Abwesenheit, Präsenzliste

Abs. 4:
Neu wird ein direkter Zusammenhang zwischen der Anwesenheit und der Entschädigung hergestellt. Damit will Klarheit über die Bezugsberechtigung erreicht werden.

§ 16 Ausstand

Abs. 2:
Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 123 I 97 ff.) wird ergänzend ausgeführt, dass die Ausstandsregelung nicht bei Abstimmungen über kommunale personalrechtliche Erlasse gilt.

§ 17 Protokoll

Abs. 2:
Es wird explizit festgehalten, dass zum Zweck der Protokollierung ein Tonträger verwendet wird, was bereits der heutigen Praxis entspricht. Weiter wird die Möglichkeit zur Veröffentlichung von Audiodateien über die Verhandlungen an der Einwohnerratssitzung erwähnt.

§ 18 Geschäftsverzeichnis, Akten

Es wird ein separater Paragraph über das Erstellen des Geschäftsverzeichnisses eingeführt (bisher § 19 Abs. 5 des Geschäftsreglements). Zusätzlich wir der Hinweis angebracht, dass die Akten in der Gemeindekanzlei aufbewahrt werden.

II. Verhandlungen

§ 21 Leitung

Abs. 1:
Allgemein wird neu auch die Leitung umschrieben. Insbesondere wird geregelt, dass der Präsident, will er sich in die Beratung eines Geschäftes einbringen, die Leitung temporär an den Vizepräsidenten übertragen kann. Damit wird die Ausgestaltung der Präsidentenfunktion flexibler und freier.

§ 23 Verhandlungsfähigkeit

Abs. 2:
Es wird neu festgehalten, dass alle an der Sitzung anwesenden Mitglieder in Bezug auf die Verhandlungsfähigkeit des Einwohnerrates (bei 40 Mitgliedern = 20+1=21 Mitglieder) mitzuzählen sind, unabhängig davon, ob Mitglieder bei einzelnen Geschäften in den Ausstand zu treten haben. Damit wird die Handlungsfähigkeit des Rates einerseits klar umschrieben und andererseits gleichzeitig erhöht.

§ 24 Behandlung der Geschäfte

Abs. 3:
Wie bisher soll der Gemeinderat von ihm ausgearbeitete Vorlagen jederzeit zurückziehen können. Mit diesem Passus wird die bestehende Praxis formell berücksichtigt.

§ 25 Form und Umfang der Voten, Ordnung

Abs. 1:
Neu wird eine explizite Redezeit-Beschränkung definiert. Dabei gilt für Fraktionsvoten eine Redezeit von fünf Minuten, für Einzelvoten eine solche von drei Minuten. Damit will ein effizienter Parlamentsbetrieb gewährleistet werden.

§ 26 Form und Inhalt der Anträge

Es wird präzisiert, dass die Anträge klar zu formulieren sind. Ebenfalls wird neu festgehalten, dass Anträge spätestens vor der Abstimmung dem Präsidenten schriftlich einzureichen sind.

§ 29 Erklärungen

Abs. 2:
Explizit wird festgehalten, dass die vorgesehenen Erklärungen dem Präsidenten spätestens vor unmittelbarem Beginn der Sitzung anzumelden sind. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis.

Abs. 3:
Zur Klarheit wird ergänzend festgehalten, dass persönliche Erklärungen jederzeit angebracht werden können.

III. Abstimmungen und Wahlen

§ 30 Abstimmungen über die Anträge im Allgemeinen

Abs. 1:
Im Unterschied zu der bisher geltenden Bestimmung soll neu am Schluss der Beratung in jedem Fall über die Anträge abgestimmt werden. Die entspricht der heutigen Praxis.

Abs. 2:
Es wird präzisierend festgehalten, dass in jedem Fall eine Gesamtabstimmung vorzunehmen ist. Nach wie vor soll der Mehrheit des Rates die Möglichkeit zustehen, eine zweite Lesung zu beschliessen. Dies entspricht der heutigen und Praxis und Regelung (bisher § 30 Abs. 8 des Geschäftsreglements).

§ 34 Verfahren bei Wahlen

Abs. 1:
Da die Wahlen im Grundsatz geheim stattfinden, soll das erforderliche Quorum für die offene Durchführung derselben von bisher der Hälfte auf neu zwei Drittel erhöht werden.

§ 35 Stimmzettel

Es wird neu eine konkrete Instruktion über das erforderliche Verhalten der Ratsmitglieder bei geheimen Abstimmungen und Wahlen erteilt. Diese entspricht der gängigen und angewandten Praxis.

IV. Motionen, Postulate und Anfragen

§ 37 Motionen

Abs. 4:
Ergänzend zum Bisherigen wird festgehalten, dass der Gemeinderat mit der Zustellung der Traktandenliste seine Haltung bezüglich Überweisung / Nichtüberweisung bekannt gibt. Dies entspricht der während der laufenden Legislatur entwickelten Praxis, die sich bewährt hat.

§ 38 Postulate

Abs. 3:
Ergänzend zum Bisherigen wird festgehalten, dass der Gemeinderat mit der Zustellung der Traktandenliste seine Haltung bezüglich Überweisung / Nichtüberweisung bekannt gibt. Dies entspricht der während der laufenden Legislatur entwickelten Praxis, die sich bewährt hat.

§ 39 Einreichung von Motionen und Postulaten

Abs. 1:
Die Einreichung von Motionen und Postulaten soll jederzeit und nicht – wie bisher im Geschäftsreglement formuliert – ausschliesslich vor oder während der Einwohnerratssitzung erfolgen können. Dies entspricht der bereits heute angewandten Praxis.

Abs. 2:
Der geltenden Praxis entsprechend ist festzuhalten, dass durch das Ratsbüro eine formelle Prüfung der eingereichten Motionen und Postulate vorzunehmen ist. Bei Nichterfüllung der formellen Erfordernisse wird folgerichtig mit dem Motionär bzw. dem Postulanten Rücksprache genommen.

§ 47 Dringlichkeitserklärung

Abs. 2:
Neu wird explizit ausgeführt, dass der Antragsteller die Dringlichkeit an der Einwohnerratssitzung mündlich zu begründen hat.

Abs. 4:
Zur Sicherstellung eines ordentlichen und reibungslosen Betriebes ist dem Ratsbüro mit einer neu definierten Vorlaufzeit von mindestens zwölf Stunden das dringliche Geschäft einzureichen. Schliesslich soll die dringliche Behandlung eines Geschäftes im Sinne der Sache dienen. Mit dieser Regelung will vermieden werden, dass das Instrument der Dringlichkeit zum politischen Kalkül verkommt, mit welchem anhand von Überraschungsmomenten möglicherweise unbedachte Entscheide herbeigeführt werden.

V. Kommissionen

Zur besseren Gliederung und Übersichtlichkeit wird ein neues Kapitel geschaffen. Zumal sich mit der Zusammenführung von Finanzkommission und Geschäftsprüfungskommission sowie der Aufhebung der einwohnerrätlichen Einbürgerungskommission eine grundlegend neue Ausgangslage ergibt.

§ 49 Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

Abs. 3:
Durch die Zusammenführung der Kommissionen hat sich die neue Finanz- und Geschäftsprüfungskommission intern zu organisieren. Dabei können verschiedene Aufgaben verteilt und zugewiesen werden. Je nachdem wie sich die Kommission personell zusammensetzt, sollen Delegationen flexibel vorgenommen werden.

§ 51 Geschäftsgang

Abs. 3:
Gemäss gesamtrevidierter Gemeindeordnung (§ 26 Abs. 1) ist eine Delegation des Gemeinderates zu den Sitzungen einzuladen. Es wird explizit erwähnt, dass dieser wie bis anhin Vertretungen aus der Verwaltung und weitere Sachverständige beiziehen kann. Der Entscheid soll weiterhin den betreffenden Kommissionen (Finanz- und Geschäftsprüfungskommission, allenfalls Spezialkommissionen) überlassen werden, ob die Vertreter des Gemeinderates bei den Beratungen anwesend bleiben und sich erst für die Abstimmung in den Ausstand begeben.

Abs. 6:
Wie bereits unter § 3 Abs. 2 des revidierten Geschäftsreglements wird eine zusätzliche Sensibilisierung zur Thematik des Amtsgeheimnisses vorgenommen.

§ 52 Protokolle der Kommissionen

Abs. 2:
Der geltenden Praxis entsprechend wird neu explizit festgehalten, dass die wesentliche Herleitung protokollarisch festzuhalten ist, um die Beschlüsse im Rahmen der politischen Meinungsbildung nachvollziehen zu können.

Abs. 3:
Wie bereits unter § 3 Abs. 2 sowie § 51 Abs. 6 des revidierten Geschäftsreglements wird eine zusätzliche Sensibilisierung zur Thematik des Amtsgeheimnisses vorgenommen. Im Umgang mit dem Protokoll musste in der Vergangenheit eine nachlässige Handhabung konstatiert werden.

VI. Schlussbestimmungen

Unter diesem Kapitel werden inhaltlich keine Änderungen am Geschäftsreglement des Einwohnerrates vorgenommen.

3. ANTRAG

Der Gemeinderat stellt Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, folgenden Antrag:

Genehmigung der Gesamtrevision des Geschäftsreglements des Einwohnerrates mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2018.

Freundliche Grüsse

Paul Huwiler
Vizeammann

Christoph Weibel
Gemeindeschreiber

Beilagen

- Revidiertes Geschäftsreglement des Einwohnerrates (Stand: 1. Januar 2018)
- Aktuelles Geschäftsreglement des Einwohnerrates (Stand: 19. September 2005)
- Kommentierte Synopse Geschäftsreglement des Einwohnerrates

Verteiler

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Medien